

lich sei, eine frühere Admiffion der Rechtsandidaten zur advocatorischen Praxis, als sie nach den jetzt ertheilten gesetzlichen Bestimmungen erfolgen könne, was ergreifen zu lassen, und in welcher Mafse am füglichsten eine Veränderung ihrer Prüfung vorzunehmen sei?

Sie stützt sich deshalb vornämlich darauf, daß diese Angelegenheit nach ihrer Ueberzeugung noch nicht so reiflich erwogen worden, um ohne alle Besorgniß sich für die Veränderung der Gesetzgebung aussprechen zu können, daß ferner der Gegenstand im genauesten Zusammenhange mit der beabsichtigten Unorganisation des ganzen Advocatenstandes stehe, und daß selbst die Ansichten der Sachverständigen hierüber getheilt seien, wie aus den eingereichten oberwähnten Petitionen sub A und C hervorgehe. —

Die Minorität dagegen erachtet es nicht für nothwendig, die Entschließung über die von den Rechtsandidaten eingereichte, oben sub B erwähnte Petition in unbedingten Zusammenhange mit der auch von ihr beabsichtigten Reform des Advocatenstandes zu bringen, sondern hat, wenn sie auch jeder Admittirung unreifer oder unfähiger Candidaten zur Praxis entgegentritt, es doch den Grundsätzen der Billigkeit und selbst dem rationalen Princip widerstrebend erachten müssen, wenn einerseits die Admiffion junger Männer zur Praxis nach den jetzt bestehenden Einrichtungen auf eine zum Theil sechs- und mehrjährige Frist nach bereits überstandnem Facultätsexamen hinausgeschoben und andererseits gewissermaßen von dem bloßen Zufall, nämlich von der Reihenfolge und mithin nicht von der nachgewiesenen Qualification abhängig gemacht wird, ob Jemand zeitiger oder später Advocat werde. Sie muß daher wünschen, daß unerwartet der künftigen und wohl noch ziemlich entfernten Hauptorganisation das Gesuch der Rechtsandidaten Berücksichtigung finde, und erklärt sich nicht nur mit der Ansicht in dem jenseitigen Deputationsberichte einverstanden, daß die Candidaten vor ihrer Admiffion zur Praxis einem nochmaligen mündlichen Examen unterworfen würden, um eine Ueberzeugung über deren sich angeeignete praktische Bildung zu gewinnen, sondern hält auch einen Zeitraum von 3 Jahren vom bestandenen Universitätsexamen an gerechnet für ausreichend, um die Rechtsandidaten, deren vorgedachte und wohlbestandene Prüfung vorausgesetzt, zur Ausübung der Advocatur zu admittiren. Deshalb glaubt sie auch der geehrten Kammer nun den Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer empfehlen zu können, nämlich:

bei der hohen Staatsregierung zu beantragen, daß alle Rechtsandidaten nach Ablauf dreier Jahre, vom bestandenen Facultätsexamen an gerechnet, dasern sie in der Zwischenzeit bei einer schriftlichen und mündlichen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, sofort immatriculirt, und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden möge.

Seiten des königl. Commissars ist jedoch in Bezug auf die bei diesem Abschnitte beschenehen Erörterungen ergegnet worden, daß es die Regierung für bedenklich halte, hierüber schon jetzt zusichernde Erklärungen irgend einer Art von sich zu stellen, sie vielmehr sich vorbehalten müsse, alle an sie gelangenden Anträge vorerst einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Staatsminister v. Könnert: Das Justizministerium hat sich, wie der verehrten Kammer aus einer frühern Debatte erinnerlich sein wird, gegen die unbedingte Zulassung von Rechtsandidaten erklärt, und ist von dieser Ansicht noch nicht zurückgegangen, daß dies schädlich oder wenigstens nicht nützlich sei. Es

hat auch kein Bedenken finden können, zu erklären, daß es auch diesen Gegenstand noch in besondere Erwägung nehmen wird; allein wünschen muß das Ministerium, daß die Prüfung der ganzen Einrichtung bis zu Erlassung einer Advocatenordnung ausgefetzt bleibe. Möglich, daß dabei sich Einrichtungen treffen lassen, die der Ueberfüllung des Advocatenstandes entgegenarbeiten, wie selbst in den Petitionen schon angedeutet ist, theils indem man eine fünfjährige Probezeit, eine fünfjährige praktische Uebung verlangt, theils indem man ein mündliches Examen vorschreibt. Das Ministerium kann der geehrten Kammer nur anrathen, hier dem Majoritätsgutachten beizutreten. Ja, ich gestehe, hätte ich es so verstanden, daß man diesen Punkt herausnehmen sollte vor der Regulirung des ganzen Advocatenwesens, so würde ich eine solche Erklärung in der zweiten Kammer nicht gegeben haben.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich will ganz offen bekennen, daß ich über die hier vorliegende Frage sehr lange geschwankt habe, weil ich durchaus nicht in Abrede stellen kann, daß für beide Ansichten Vieles spricht, aber auch beiden mancherlei Bedenken entgegenstehen. Als jedoch die jetzt in Rede stehenden Petitionen an uns gelangten, glaubte ich, doch endlich einmal bei mir selbst zu einer Entscheidung kommen zu müssen, und ich habe mich nun zu der Ansicht gewendet, welche hier als Minoritätsansicht im Bericht ausgesprochen worden ist. Bewogen bin ich dazu worden hauptsächlich durch dreierlei Gründe. Erstlich, daß in der Petition des hiesigen Advocatenvereins selbst eine unbeschränkte Zulassung zu der Advocatur vorgeschlagen und beantragt wurde. Wenn ich nun erwäge, daß diesem Vereine eine große Anzahl der achtbarsten Männer zugehört, daß diese in der vorliegenden Beziehung sogar in gewisser Hinsicht gegen ihr eigenes Interesse sprechen, so legte dies in meinen Augen allerdings ein großes Gewicht in die Waagschale für diese Ansicht. Das Zweite war, daß ich mir wohl sagen mußte, es sei in der jetzigen Einrichtung eigentlich keine rechte Consequenz; wenn man nämlich die Ueberhäufung der Advocaten verhüten wollte, so mußte man diese Vorsichtsmaßregel doch nicht bloß auf das ganze Land beziehen, sondern selbst auf jeden einzelnen Ort, weil außerdem immer die Möglichkeit gegeben ist, daß die großen Nachtheile, die man von einer Ueberhäufung dieses Standes fürchtet, an einzelnen Orten, wohin namentlich die größeren Städte gehören werden, eintreten kann. Hat man nun eine solche Beschränkung in Bezug auf einzelne Orte nicht eintreten lassen wollen, und stehen dem sehr gewichtige Gründe entgegen, so glaube ich, muß man consequenterweise es auch im Allgemeinen am Ende doch aufgeben. Der dritte Grund, welcher mich zu dieser Ansicht bewog, ist der allgemeine, daß es wohl billig erscheint, wenn nicht die dringendsten Gründe dagegen vorliegen, Jedem die Freiheit zu gewähren, den Beruf, zu welchem er seine Befähigung nachgewiesen hat, nun auch wirklich auszuüben. Wenn endlich durch die Gewährung dieses Antrags auch noch mein Mitleid mit den Rechtsandidaten eine gewisse Befriedigung erlangen würde, welche in ihrer Petition, die früher bei uns zur Berathung gekommen ist, allerdings ihre traurige Lage mit sehr wahren und treffenden Farben geschildert haben, so würde mir dies in der Bezie-